



Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Jerichower Land

Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit; Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA

Im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA und in Umsetzung meiner Verfügung vom 19.04.2021 ergeht folgender

Halle (Saale), 06. Sep. 2022

Ihr Zeichen: 30 A 17

Mein Zeichen:
206.1.2- 10114 jl-01

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

I. Bescheid

1. Da der Landkreis Jerichower Land meiner bestandskräftigen Verfügung vom 19.04.2021 nicht nachgekommen ist, den Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 30.09.2020 (BV 01/108/2020) aufzuheben und die Berufung des Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Soziales und Gesundheit durch Beschluss festzustellen, fasse ich hiermit anstelle und auf Kosten des Landkreises Jerichower Land den vorgenannten Beschluss in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Der Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung ist dem Landesverwaltungsamt bis spätestens 30.09.2022 vorzulegen.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 ordne ich hiermit an.
3. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Landkreis Jerichower Land zu tragen.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

II. Sachverhalt

Unter Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Kreistages des Landkreises Jerichower Land am 30.09.2020 wurde folgende Beschlussvorlage zur Abstimmung gestellt:

- „1. Der Kreistag beruft Herrn Marlon Schmidt als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit ab.
2. Der Kreistag beruft Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit.“

Punkt 1. der Beschlussvorlage wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Punkt 2. der Beschlussvorlage wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Mit Verfügung vom 19.04.2021 wurde Punkt 2. des Beschlusses beanstandet und der Landkreis Jerichower Land unter Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert, die Aufhebung des rechtswidrigen Beschlusses zu Punkt 2. unter Fristsetzung bis zum 30.03.2021 gegenüber dem Landesverwaltungsamt nachzuweisen (Tenorpunkt 2.) sowie ebenfalls unter Fristsetzung bis zum 30.03.2021 einen ordnungsgemäßen Beschluss zur Berufung des Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Tenorpunkt 3.) zu fassen.

Maßgeblich für die Beanstandungsverfügung war, dass der Beschluss der Vertretung im Verfahren zur Berufung sachkundiger Einwohner ausschließlich deklaratorische Wirkung hat. Die personelle Komponente liegt nicht im Einflussbereich der Vertretung.

Mit Schreiben vom 18.05.2021 legte der Landkreis Jerichower Land gegen die Beanstandungsverfügung vom 19.04.2021 form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 07.06.2021 als unbegründet zurückgewiesen, wogegen der Landkreis Jerichower Land mit Schriftsatz vom 21.06.2021 Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben hat.

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 31.03.2022 abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

In der Kreistagssitzung des Landkreises Jerichower Land am 15.06.2022 wurde unter TOP Ö7 folgender Beschluss, Beschluss-Nr. 01/259/22, zur Abstimmung gestellt.

„Der Kreistag hebt den Beschluss des Kreistages vom 30.09.2020 (BV 01/108/2020) in Bezug auf Punkt 2., mit dem die Berufung des Herrn Rüdiger Oppermann in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit als sachkundiger Einwohner abgelehnt wurde, auf und beruft Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit.“

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

III. Begründung

Zu 1.)

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 KVG LSA i.V.m. § 148 KVG LSA zuständige Behörde. Gemäß § 148 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kommune selbst durchführen, wenn die Kommune einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß §§ 145 bis 147 KVG LSA nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachkommt. Mit Beanstandungsverfügung vom 19.04.2021 wurde dem Landkreis Jerichower Land aufgegeben, bis zum 30.06.2021 den ablehnenden Beschluss, Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit zu berufen, aufzuheben und einen ordnungsgemäßen Beschluss zur Berufung zu fassen.

Dem ist der Landkreis Jerichower Land, auch nachdem das die Beanstandungsverfügung bestätigende Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 31.03.2022 in Rechtskraft erwachsen ist, nicht nachgekommen. Vielmehr wurde der Beschluss in der Kreistagssitzung des Landkreises Jerichower Land am 15.06.2022 erneut abgelehnt.

Nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Schranken des Ermessens einzuhalten.

Gemäß § 148 KVG LSA liegt die Entscheidung über die Durchführung der Ersatzvornahme in meinem Ermessen. Soweit ich zur Ermessensausübung ermächtigt bin, habe ich dieses dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Ermessensentscheidung nach § 148 KVG LSA begründet sich im vorliegenden Rechtsverstoß der Nichtumsetzung der Beanstandungsverfügung vom 19.04.2021.

Im Rahmen der Ausübung meines Erschließungsermessens habe ich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Mit Verfügung vom 19.04.2021 habe ich dem Landkreis Jerichower Land gegenüber bereits angekündigt, dass ich die angeordneten Maßnahmen ersetzen werde.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es Aufgabe der Kommunalaufsicht ist, Rechte der Kommunen zu schützen und die Erfüllung ihrer Pflichten zu sichern (§ 143 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Die Kommunalaufsicht hat hierzu sicherzustellen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzen erfolgt (§ 143 Abs. 2 KVG LSA). Aus dem Verfassungsprinzip der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG)) und dem daran anschließenden landesverfassungsrechtlichen Gebot, die Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltung sicherzustellen (Art. 87 Abs. 4 Verf. LSA) ergibt sich, dass die Kommunalaufsicht bei eindeutigen Rechtsverstößen grundsätzlich tätig werden muss.

Mein Ersetzen des Beschlusses zur Aufhebung des Punktes 2. des Beschlusses des Kreistages Jerichower Land vom 30.09.2020 und zur Berufung des Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Soziales und Gesundheit ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Ziel meines kommunalaufsichtlichen Handels ist es, Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit zu berufen.

Hiervon Abstand zu nehmen könnte allenfalls dann in Erwägung gezogen werden, wenn der Gesetzesverstoß nur geringes Gewicht aufweist oder ohne förmliches Einschreiten beseitigt werden kann, z.B. durch Hinweis der Kommunalaufsicht.

Der vorliegende Rechtsverstoß weist allerdings erhebliches Gewicht auf. Der festgestellte Rechtsverstoß betrifft einen wesentlichen Grundsatz des Kommunalverfassungsrechts, hier konkret die Regelung des Vorschlagsrechts der Fraktionen nach § 49 i.V.m. § 47 KVG LSA.

Ausgehend vom Vorschlagsrecht der Fraktionen nach § 49 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz, i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA bleibt es ausschließlich den Fraktionen vorbehalten, die sachkundigen Einwohner in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KVG LSA zu berufen. Der Vertretung obliegt insoweit nur, die Mitgliedschaft in dem beratenden Ausschuss durch Beschluss festzustellen (§ 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA analog). Die Vertretung hat bei der Berufung sachkundiger Einwohner kein Recht, auf die von § 47 Abs. 1 KVG LSA gefassten personellen Entscheidungen der Fraktionen Einfluss zu nehmen. Insoweit kommt der Beschlussfassung der Vertretung nur deklaratorische Wirkung zu.

Das Benennungsrecht der Fraktionen über die Berufung eines sachkundigen Einwohners als Ausschussmitglied würde anderenfalls seinen Zweck verfehlen, wenn der Vertretung die Möglichkeit eingeräumt würde, den von der jeweiligen Fraktion benannten sachkundigen Einwohner

abzulehnen. Die in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KVG LSA berufenen sachkundigen Einwohner beziehen ihre Legitimation als Ausschussmitglieder aus dem Vertrauen, das ihnen von den benennenden Fraktionen entgegengebracht wird.

Danach ist Punkt 2. des Beschlusses 01/108/2020 des Kreistages des Landkreises Jerichower Land rechtswidrig.

Dementsprechend hat auch das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem Urteil vom 31.03.2022 unter anderem wie folgt ausgeführt:

„Denn der Regelungsgehalt des § 49 Abs. 3 Satz 1 KVG (beruft) erschöpft sich entgegen der Auffassung des Klägers darin, dass der Vertretung nur das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob überhaupt und in welcher Anzahl sachkundige Einwohner einem Ausschuss angehören sollen. Die personelle Komponente, d.h. die Frage, durch welche Einwohner der Ausschuss besetzt wird, liegt demgegenüber nicht im Einflussbereich der Vertretung, Beschlüsse der Vertretung, die – wie hier – Gegenteiliges suggerieren, sind rechtswidrig.“ Das Urteil ist rechtskräftig und daher umzusetzen.

Bereits mit meiner Verfügung vom 19.04.2021 habe ich dem Landkreis Jerichower Land die Ersatzvornahme für den Fall angedroht, dass sie die angeordneten Maßnahmen nicht selbst umsetzt und das Berufungsverfahren des sachkundigen Einwohners nicht unverzüglich erfolgt.

Die Ersatzvornahme ist geeignet, die angeordnete und ersetzte Beschlussfassung zur Berufung des sachkundigen Einwohners, Herrn Rüdiger Oppermann, in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit fortzusetzen, um das Ziel der wirksamen Berufung zu erreichen.

Die Ersatzvornahme ist auch erforderlich. Ein weniger belastendes kommunalaufsichtliches Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere ist die Ersatzvornahme auch zeitlich erforderlich, da in der Sache bereits ein rechtskräftiges Urteil des VG Magdeburg vom 31.03.2022 vorliegt.

Zu 2.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die Behörde die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Ich halte es in Ausübung meines Ermessens für geboten, die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. anzuordnen. Dies resultiert daraus, dass es nicht hinnehmbar ist, dass die Umsetzung der

kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 19.04.2021 seitens des Landkreises Jerichower Land nicht erfolgt.

Die im Rahmen dessen vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Interesse des Landkreises Jerichower Land an der aufschiebenden Wirkung fällt zu Lasten des Landkreises Jerichower Land aus. An der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes Interesse.

Dabei wird nicht verkannt, dass die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz darstellt. Jedoch folgt daraus nicht, dass eine sofortige Vollziehung von Maßnahmen der Kommunalaufsicht schlechterdings ausgeschlossen ist, sofern im Ausnahmefall überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Landkreises einstweilen zurückzustellen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Die Allgemeinheit hat gegenüber dem Landkreis Jerichower Land den Anspruch, dass seitens des Landkreises schnellstmöglich alle wirksamen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherstellen.

Dem ist der Landkreis Jerichower Land bisher, trotz einer gerichtlichen Feststellung, nicht nachgekommen. Damit verbunden ist ein drohender schwerer Vertrauensverlust in das rechtmäßige Handeln des Landkreises Jerichower Land.

Wie bereits ausgeführt, hat die hier im Streit stehende Beschlussfassung des Landkreises Jerichower Land ausschließlich deklaratorischen Charakter. Die personelle Komponente liegt nicht im Einflussbereich der Vertretung (s. Urteil VG MD, a.a.O.).

Diese Sachlage begründet das Vorliegen eines besonderen Vollzugsinteresses, das Interesse des Landkreises Jerichower Land an einer aufschiebenden Wirkung muss hiergegen zurückstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aufgrund der Herstellung rechtmäßiger Zustände auch verhältnismäßig.

Zu 3.)

Die Regelung folgt aus § 148, 2. HS KVG LSA.

Zu 4.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Hundrieser

Anlage: Beschluss

Beschluss

Der Beschluss zur Berufung des sachkundigen Einwohners, Herrn Oppermann, in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit wird aufgrund der Verfügung vom 06.09.2022 gemäß § 148 KVG LSA wie folgt ersetzt:

Der Beschluss des Kreistages vom 30.09.2020 (BV 01/108/2020) in Bezug auf Punkt 2., mit dem die Berufung des Herrn Rüdiger Oppermann in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit als sachkundiger Einwohner abgelehnt wurde, wird aufgehoben und Herr Rüdiger Oppermann als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit berufen.

Landesverwaltungsamt

Referat 206

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wersdörfer